



BARMER

Herzlich

willkommen

BARMER Updates zum Jahreswechsel

Agenda

1. Sozialversicherung
2. Neues zum Arbeitsrecht
3. Neues zum Steuerrecht
4. BARMER – digital und persönlich



1

Sozialversicherung

1 Sozialversicherung

1.1 Pflegereform

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

1.3 Datenaustausch

1.4 Sozialversicherungswerte 2025

1.5 Ausblick

1.1 Pflegereform

Differenzierte Beitragssätze

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

Meldungsarten – digitales Verfahren

Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV),
berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren

Rückmeldung – digitales Verfahren

Beitragssätze 2025 und Berechnung von Kinderabschlägen

1.1 Pflegereform

Differenzierte Beitragssätze

Pflegebeitragssatz der Mitarbeitenden abhängig von Kinderanzahl

Berücksichtigung Kinder bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder – bei verstorbenen Kindern – vollendet hätte

PV-Beitragsabschlag reduziert Anteil der Mitarbeitenden ab dem 2. bis 5. berücksichtigungsfähigen Kind (0,25 Beitragssatzpunkte pro Kind)

1.1 Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

Nachweis Elterneigenschaft gegenüber Unternehmen (außer er liegt schon vor)

Einheitliches, zentralisiertes und digitalisiertes Verfahren wird voraussichtlich bis
01.07.2025 eingerichtet

Berücksichtigung für ab 01.07.2025 geborene Kinder rückwirkend innerhalb von
3 Monaten, sonst ab Folgemonat

Übergangsregelung: Nachweise

- für Kinder, die vor dem 01.07.2023 geboren wurden, gelten ab 01.07.2023,
- für im Zeitraum vom 01.07.2023 bis 30.06.2025 geborene Kinder ab Geburtsmonat

1.1 Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

**Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025**

Bis Umstellungstermin (30.06.2025) zu viel gezahlte PV-Beiträge sind den Mitarbeitenden rückwirkend zu erstatten

Erstattung durch Unternehmen im Wege der Aufrechnung mit laufenden PV-Beiträgen bzw. bei Geschäftsaufgabe Antrag des Mitarbeitenden an zuständige Krankenkasse

Ausgleich finanzieller Nachteile durch Verzinsung in Höhe von 4 % pro Jahr

1.1 Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

Beispiel

Im Juli 2025 elektronischer Abruf von Kinderdaten mit Meldung, dass für einen Mitarbeiter ab 01.07.2023 drei Kinder berücksichtigungsfähig sind. Die Erstattung der seit 01.07.2023 monatlich in Höhe von 0,50 Beitragssatzpunkten zu viel gezahlten Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) erfolgt mit der Entgeltabrechnung für Juli 2025 durch Aufrechnung mit dem laufenden Beitrag für den Monat Juni 2025.

Erstattungszeitraum vom 01.07.2023 bis 30.06.2025.

Beitragserstattung für Juli 2023:

Verzinsung von 23 Kalendermonaten,
Beginn: 01.08.2023, Ende: 30.06.2025.

Beitragserstattung für August 2023:

Verzinsung von 22 Kalendermonaten,

Beitragserstattung für September 2023:

Verzinsung von 20 Kalendermonaten usw.

1.1 Pflegereform

Beitragsatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025



Mit Datenaustausch wird für Zeiträume ab 01.07.2023

- die Elterneigenschaft mitgeteilt, die für die Beurteilung erforderlich ist, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose zu zahlen ist oder nicht und
- die Kinderanzahl übermittelt, die für die Ermittlung der korrekten Beitragsabschläge erforderlich ist

1.1 Pflegereform

Meldungsarten – digitales Verfahren

Beginn Beschäftigung

Neue, zusätzliche Meldung: Anmeldung zum DaBPV
innerhalb 7 Tagen

- Anmeldung löst eine unmittelbare elektronische Rückmeldung der Elterneigenschaft/Kinderanzahl durch das BZSt aus
- Abonnement wird angelegt, mit dem Änderungen der Elterneigenschaft/Kinderanzahl proaktiv übermittelt werden

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

1.1 Pflegereform

Meldungsarten – digitales Verfahren

Ende Beschäftigung

Neu: Abmeldung zum DaBPV innerhalb 6 Wochen

- Abonnement wird durch eine Abmeldung automatisch beendet

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

1.1 Pflegereform

Meldungsarten – Bestandsfälle
digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

Nutzung des vereinfachten Nachweisverfahrens seit 01.07.2023

Stichtag 01.07.2025

Neu: Bestandsabfrage im DaBPV bis zur Entgeltabrechnung für 12/2025

- Bestandsabfrage löst Abonnement aus
- Liefert die Bestandsabfrage abweichende Daten, erfolgt keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitarbeitenden

1.1 Pflegereform

DaBPV berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

Berücksichtigt werden Kinder, die lohnsteuerlich erfasst und damit im Datenbestand des Verfahrens ELStAM des BZSt vorhanden sind (leibliche Kinder)

Nicht berücksichtigt sind:

- Adoptivkinder, sofern melde- oder steuerrechtlich nicht erfasst
- Stiefkinder
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden (z. B. im Ausland lebende Kinder)
- Kinder, die vor 1993 geboren wurden nur, wenn sie ab 2011 nicht steuerlich relevant waren

1.1 Pflegereform

Rückmeldung – digitales Verfahren

Digitales
Verfahren
voraussichtlich
ab 01.07.2025

Beispiel

Für Frau Otto wird von der Personalabteilung eine Anmeldung im DaBPV mit Ab-Datum 01.07.2025 (Beschäftigungsbeginn) mit 3 Kindern (geb. am 15.06.2000, 17.03.2001 und 12.05.2006) übermittelt.

Als Rückmeldung kommen diese Informationen:

Elterneigenschaft	ab 2025-07-01
Kinderanzahl	
Zähler 2, Ab-Datum	2025-07-01 (das 25jährige Kind bleibt unberücksichtigt)
Zähler 1, Ab-Datum	2026-04-01 (das 2. Kind ist 25 geworden)
Zähler 0, Ab-Datum	2031-06-01 (das 3. Kind ist 25 geworden)

1.1 Pflegereform

Beitragssätze 2025 und Berechnung von Kinderabschlägen

Alles Wichtige auf einen Blick:

- ✓ Allgemeine Infos zur Pflegereform
- ✓ Übersicht der aktuellen Beitragssätze
- ✓ FAQs



Mehr Infos unter
www.barmer.de/f005683



1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Mindestlohn und Übergangsbereich

Neues Online-Portal der Minijob-Zentrale

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

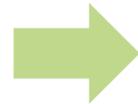
Mindestlohn und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Mindestlohn ab 01.01.2025



12,82 € pro Stunde

$12,82 \text{ €} \times 10$
Wochenstunden $\times 13 : 3$



555,53 €



gerundet:
556,00 €

So nebenbei: Beim Bafög bleibt eigenes Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze anrechnungsfrei!

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Gelegentliches und nicht vorhersehbares
Überschreiten



Innerhalb eines Zeitjahres 2 Monate unschädlich



Maximal bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze
($2 \times 556 \text{ €} = 1.112 \text{ €}$)

Prüfung nur, sofern 6.672 €
($12 \times 556 \text{ €}$) im Jahreszeitraum
überschritten sind, dann
insgesamt 7.784 €

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Mindestlohn und Übergangsbereich

01.10.2023	01.01.2024	01.01.2025
520,01 €	538,01 €	556,01 €
-	-	-
2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

- Ausnahmen vom Übergangsbereich z. B. Berufsausbildung, Pflichtpraktikum

1.2 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

Neues Online-Portal der Minijob-Zentrale

www.minijob-manager.de

- Übersicht über Minijobber des Unternehmens
- Digitales Postfach
- Erteilung bzw. Änderung SEPA-Lastschriftmandat
- Überblick Beitragskonto
- Hilfen und Formulare

Unternehmen mit mindestens einem Minijobber und Betriebsnummer können sich registrieren

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Auslauf Rechtskreistrennung Ost/West

Abfrage zuständige Krankenkasse (AZK) bei GKV-Spitzenverband

SV-Meldeportal

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Erinnerung – Meldungen bei Elternzeit seit 01.01.2024

Mitführungs- und Sofortmeldepflicht

Elektronisches Meldeverfahren Grenzgänger

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Auslauf Rechtskreistrennung Ost/West

Meldezeiträume bis 31.12.2024

Für alle Meldungen muss der Rechtskreis angegeben werden

Jahresmeldung 2024:
Rechtskreistrennung

Meldezeiträume ab 01.01.2025

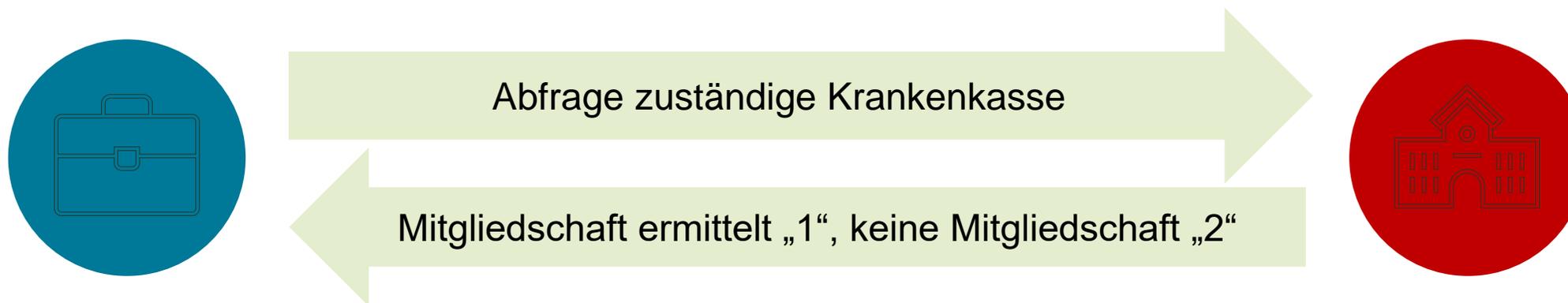
Keine Rechtskreistrennung

Keine Meldung nur wegen Aufgabe der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025

Achtung: Im Beitragsnachweisverfahren ist über den 31.12.2024 hinaus die Kennzeichnung Ost/West abzugeben

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Abfrage zuständige Krankenkasse (AZK)
beim GKV-Spitzenverband



Rückmeldung ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung bei Krankenkasse

1.3 Änderungen im Datenaustausch

SV-Meldeportal

Seit 01.07.2024 SV-Meldeportal

Neue Zugriffsbeschränkung: Administratoren können seit 01.07.2024 in der Firmenverwaltung für Benutzer den Zugriff auf Mandats-Betriebsnummern oder die eigene Betriebsnummer beschränken

Seit 05.09.2024 neue Datenaustauschverfahren:

- Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse (AZK)
- Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (BUB)

Informationen unter www.sv-meldeportal.de

1.3 Änderungen im Datenaustausch

SV-Meldeportal – Kosten

Single-Mandanten
(Austausch von Meldungen für
eine Betriebsnummer)



36,00 € für 3 Jahre

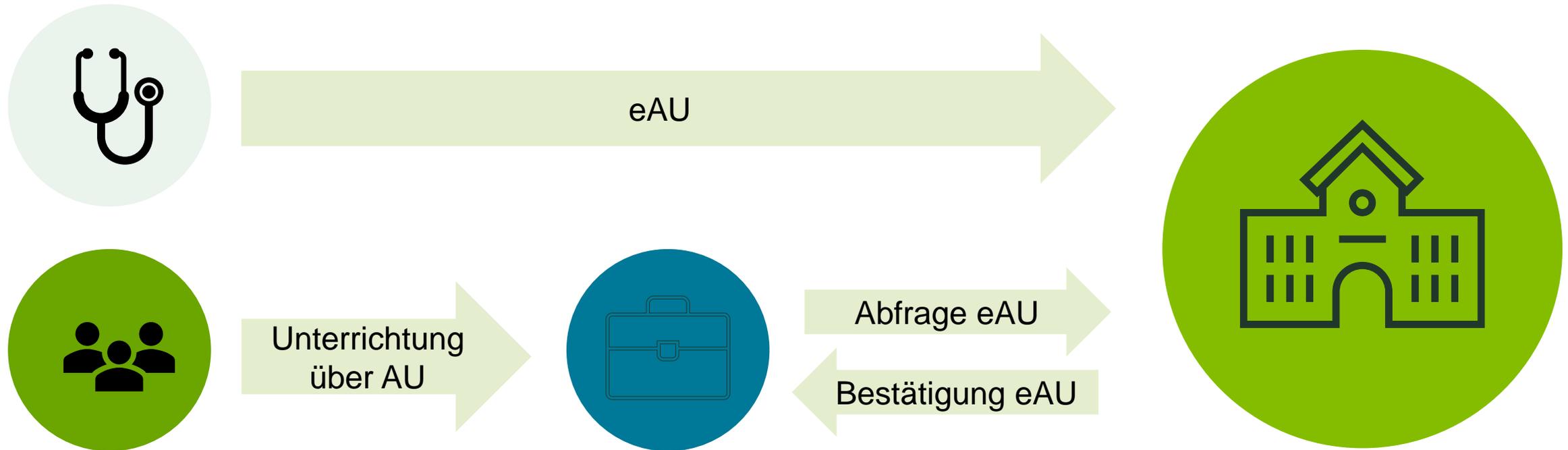
Multi-Mandanten
(Austausch von Meldungen für
mehrere Betriebsnummern)



99,00 € für 3 Jahre

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Vorsorge- und Rehazeiten werden einbezogen

Abrechnungssoftware wird angepasst

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Rückmeldungen

1	Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person
2	Arbeitsunfähigkeit (AU)
3	Krankenhaus
4	Nachweis liegt nicht vor
5	Reha/Vorsorge
6	Teilstationäre Krankenhausbehandlung
7	In Prüfung
8	Anderer Nachweis liegt vor
9	Weiterleitungsverfahren

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Bis 31.12.2024: „4“ = eAU oder Zeiten eines stationären Aufenthaltes
liegen nicht vor

Ab 01.01.2025: „7“ = Meldung in Prüfung

Zwischennachricht für Unternehmen, bei Eingang eAU-Daten
Übermittlung an Unternehmen ohne Aufforderung

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Häufigste Fehler:

Mitarbeitende können nicht eindeutig identifiziert werden



Lösung:

- Immer Sozialversicherungsnummer angeben
- Nach Krankenkassenwechsel ist im System noch falsches Institutionskennzeichen (IK) hinterlegt

1.3 Änderungen im Datenaustausch

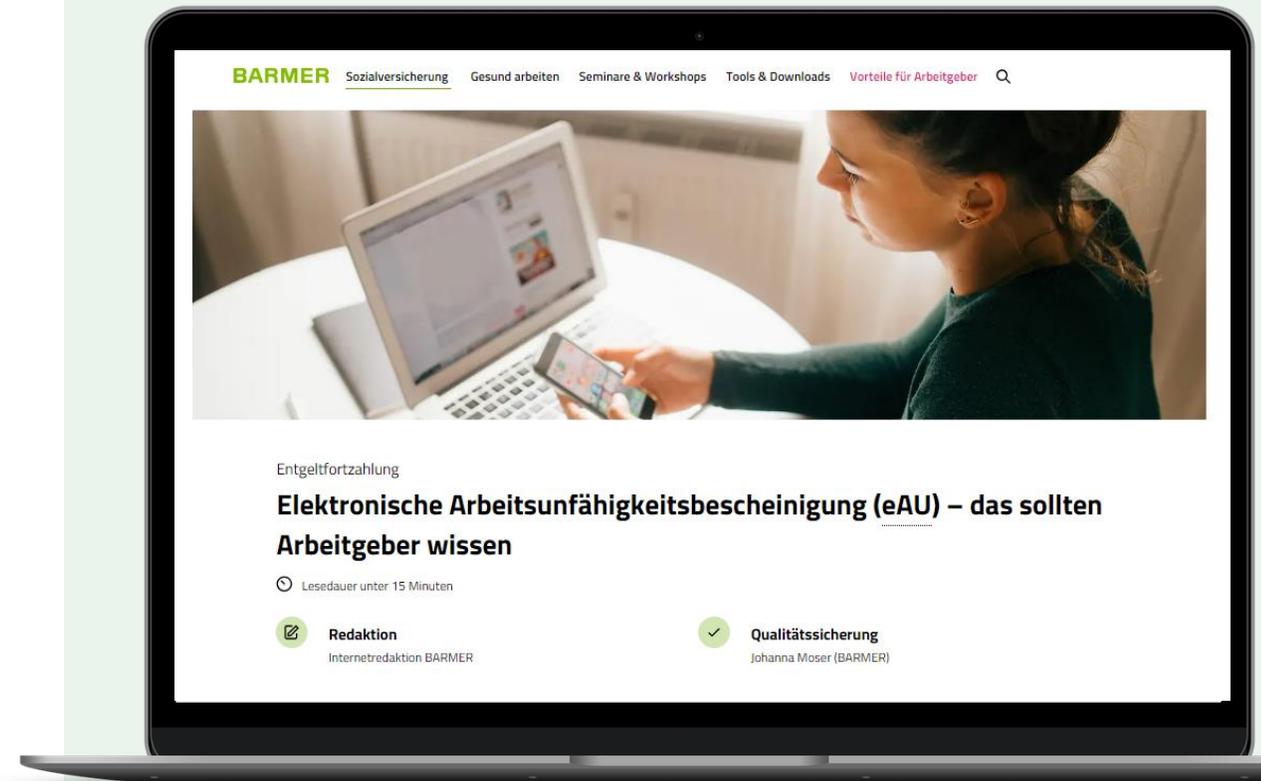
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Alles Wichtige auf einen Blick:

- ✓ Alle Infos auf einen Blick
- ✓ Erklärvideo
- ✓ FAQs



Mehr Infos unter
www.barmer.de/f005567



1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Keine automatische Vorerkrankungsabfrage bei Abfrage einer eAU

Vorerkrankungsabfrage ist ein eigenes „Verfahren“, hat nichts mit der Abfrage der eAU zu tun

eAU-Abfrage wird automatisiert beantwortet, Vorerkrankungsabfrage grundsätzlich von Menschen bearbeitet

1.3 Änderungen im Datenaustausch

**Erinnerung – Meldungen bei Elternzeit
seit 01.01.2024**

Geringfügige Beschäftigungen während der Elternzeit wirken sich nicht auf die Elternzeit-Meldungen aus

Bei Kassenwechsel ist die Elternzeit bei der neuen Krankenkasse anzumelden

Bei Beendigung der Beschäftigung während der Elternzeit ist zusätzlich zur Abmeldung auch eine „Ende-Elternzeit-Meldung“ zu übermitteln

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Mitführungs- und Sofortmeldepflicht

Mitführungspflicht Personalausweis und Sofortmeldepflicht bei Beschäftigungsbeginn

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen im Messebau
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

Soll neu aufgenommen werden: Friseursalons

Soll gestrichen werden: Unternehmen der Forstwirtschaft

*Inkrafttreten
noch offen*

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronisches Meldeverfahren Grenzgänger

Übermittlung durch Lohnabrechnungsprogramm oder SV-Meldeportal

Für beschäftigte und/oder selbstständige Personen, die

- in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und in der BRD ihre Beschäftigung für einen in der BRD oder außerhalb der BRD ansässigen Unternehmen bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
- in der BRD wohnen und arbeiten, deren Unternehmen aber in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist

1.3 Änderungen im Datenaustausch

Elektronisches Meldeverfahren Grenzgänger

Wohnt in	Beschäftigung / selbstständige Tätigkeit in	Unternehmen in
Mitgliedsstaat <> BRD	BRD	BRD
Mitgliedsstaat <> BRD	BRD	Alle Länder <> BRD
BRD	BRD	EU-Mitgliedsstaat <> BRD

Ausnahmerevereinbarungen werden durch Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland (DVKA) getroffen, z. B. wenn nicht nur in BRD
eine Beschäftigung ausgeübt wird

1.4 Sozialversicherungswerte

Übersicht der Rechengrößen 2025

Bevölkerungsentwicklung und Beitragssatz

Entwicklung Anzahl der Pflegebedürftigen

Beitragssatzentwicklung

Beitragssatz und Kinderzahl

Weitere Rechengrößen 2025

Hinweis: Es handelt sich zum Teil noch um vorläufige Werte und Informationen. Die offiziellen Bekanntmachungen standen zum Redaktionsschluss noch aus.

1.4 Sozialversicherungswerte

Übersicht der Rechengrößen 2025

*vorläufige Werte

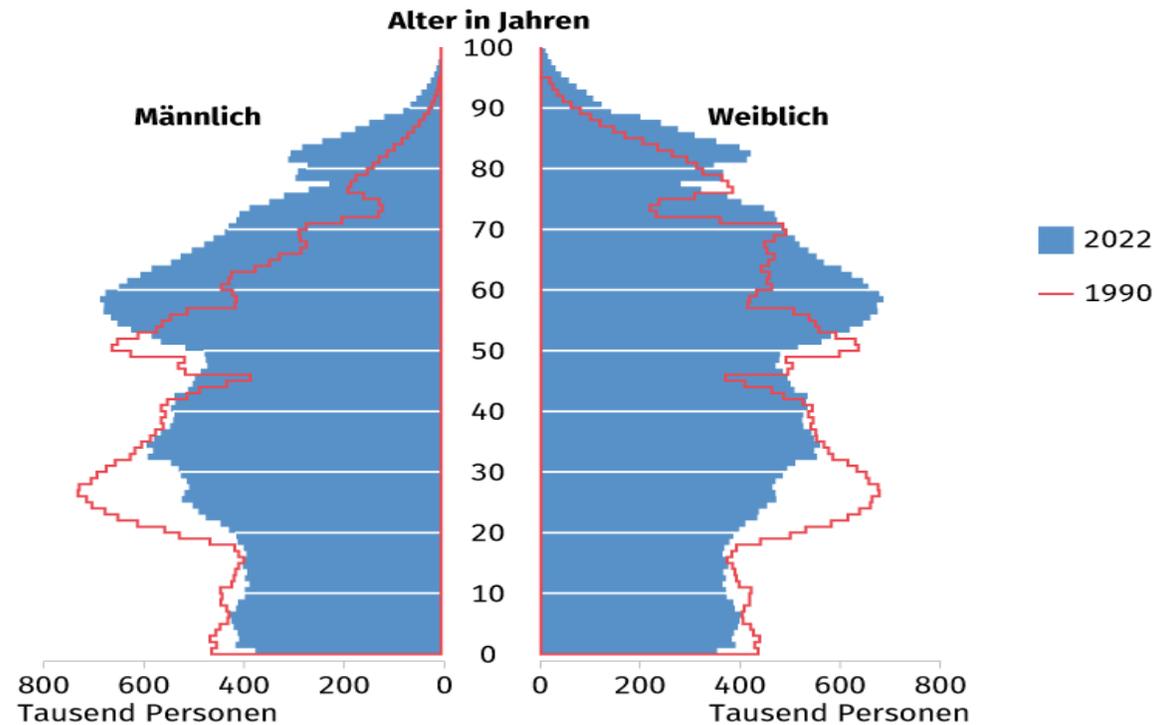
Allgemeiner Beitragssatz Krankenversicherung	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz Krankenversicherung	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz Krankenversicherung	2,5 %
Pauschalbeitrag KV geringfügig entlohnte Beschäftigungen - im Privathaushalt	13,0 % 5,0 %
Beitragssatz Pflegeversicherung (ggf. abzgl. Kinderabschlag, ohne Sachsen) - Beitragszuschlag Kinderlose	3,4 % 0,6 %
Beitragssatz Rentenversicherung	18,6 %
Pauschalbeitrag RV geringfügig entlohnte Beschäftigungen - im Privathaushalt	15,0 % 5,0 %
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,6 %

1.4 Sozialversicherungswerte

Bevölkerungsentwicklung und Beitragssatz

Altersaufbau der Bevölkerung 2022

im Vergleich zu 1990

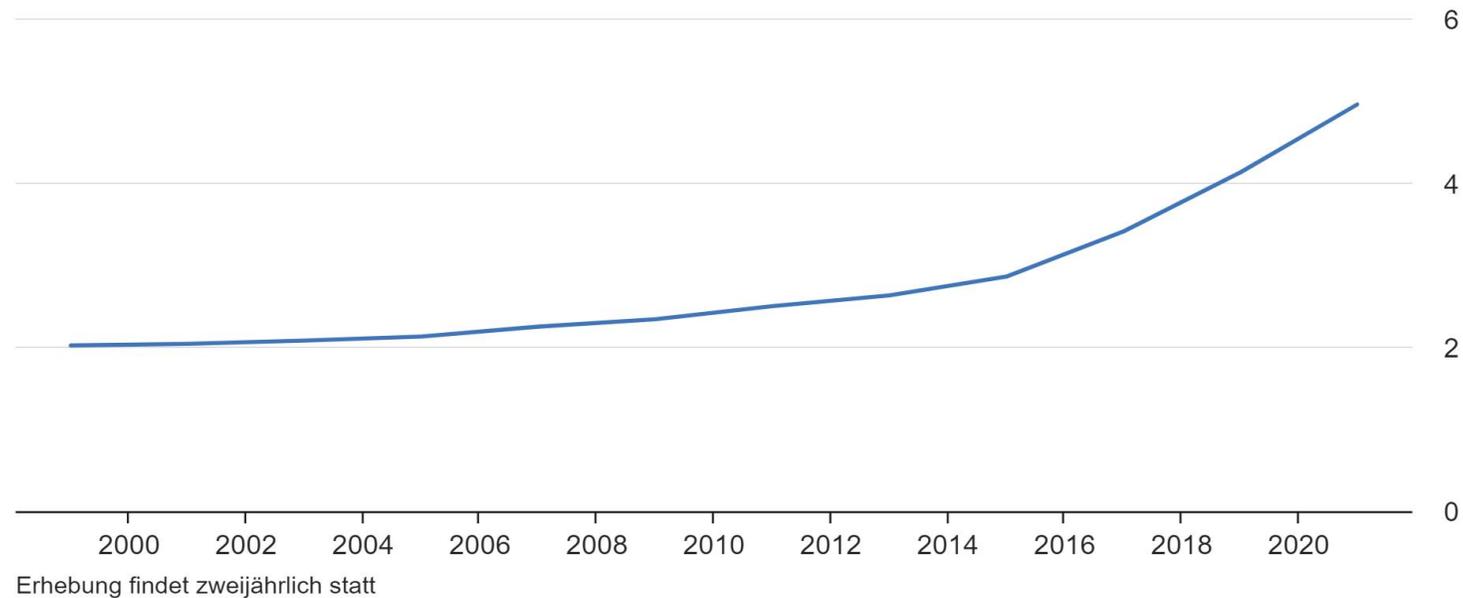


© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

1.4 Sozialversicherungswerte

Entwicklung Anzahl der Pflegebedürftigen

Pflegebedürftige
in Millionen



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

1.4 Sozialversicherungswerte

Beitragssatzentwicklung

*vorläufige Werte



1.4 Sozialversicherungswerte

Beitragssatz und Kinderzahl

*vorläufige Werte

	Kinderlose	Kinderlose bis zum 23. Lebensjahr	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
	4,20 %	3,60 %	3,60 %	3,35 %	3,10 %	2,85 %	2,60 %
AG	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %	1,80 %
AN	2,40 %	1,80 %	1,80 %	1,55 %	1,30 %	1,05%	0,80 %
Sachsen							
AG	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %	1,30 %
AN	2,90 %	2,30 %	2,30 %	2,05 %	1,80 %	1,55 %	1,30 %

1.4 Sozialversicherungswerte

Beitragssatz und Kinderzahl

Beispiel

Familie Jürgens aus NRW besteht aus zwei berufstätigen Eltern sowie drei Kindern im Alter von 25, 23 und 18 Jahren.

Eines der Kinder hat das 25. Lebensjahr vollendet und wird daher nicht berücksichtigt. Die beiden anderen Kinder schon. Maßgeblich ist bei beiden Elternteilen der Beitragssatz von **3,6 %** abzüglich 0,25 % für das zweite Kind. Je Elternteil beträgt der Beitragssatz **1,55 %** bis das 2. Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

1.4 Sozialversicherungswerte

Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze usw.

	Bundesweit in €	
	Jahr	Monat
Bezugsgröße Kranken-/Pflege-/Renten-/Arbeitslosenversicherung	44.940,00	3.745,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken-/Pflegeversicherung	66.150,00	5.512,50
Beitragsbemessungsgrenze Renten-/Arbeitslosenversicherung	96.600,00	8.050,00
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV	118.800,00	9.900,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze allgemein	73.800,00	6.150,00
- Bestandsfälle PKV	66.150,00	5.512,50
Geringfügigkeitsgrenze		556,00

1.4 Sozialversicherungswerte

Höchstbeiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung 2025

*vorläufige Werte

	Höchstbeiträge in € pro Monat
Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 %)*	804,82
Krankenversicherung (Beitragssatz 14,0 %)*	771,76
Pflegeversicherung (Beitragssatz 3,6 %)	198,46
Pflegeversicherung (Beitragssatz 4,2 %, Kinderlose)	231,52

* Ohne Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

1.4 Sozialversicherungswerte

Künstlersozialabgabe, Insolvenzgeldumlage,
Geringverdiener

*vorläufige Werte

Rechengrößen 2025	
Künstlersozialabgabe	5,00 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Geringverdienergrenze	325,00 € / Monat

1.4 Sozialversicherungswerte

**Bagatellgrenze
Künstlersozialversicherung (KSV)**

**Inkrafttreten
01.01.2025
01.01.2026**



Aufträge innerhalb eines Kalenderjahres bis zur Bagatellgrenze führen nicht zu einer Abgabepflicht (unabhängig von Anzahl der Aufträge)

1.4 Sozialversicherungswerte

Umlagesätze

*vorläufige Werte

U1-Krankheitsaufwendungen	
• bei 50 % Erstattung	1,90 %
• bei 65 % Erstattung	2,50 %
• bei 80 % Erstattung	4,00 %

U2-Mutterschaftsaufwendungen	
• bei 100 % Erstattung	0,39 %

1.4 Sozialversicherungswerte

Sachbezugswerte 2025

*vorläufige Werte

Monatswert Verpflegung	333,00 €
Monatswert Unterkunft und Miete	282,00 €
Frühstück, jeweils	2,30 €
Mittagessen, jeweils	4,40 €
Abendessen, jeweils	4,40 €
Unterkunft, kalendertäglich	9,40 €

1.5 Ausblick

Wachstumsinitiative 24 a/b (Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge)

Wachstumsinitiative 24 (Rentenaufschubprämie)

Exkurs – Elektronische Patientenakte (ePA)

1.5 Ausblick

**Wachstumsinitiative 24 a/b –
(Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge)**

**Inkrafttreten
frühestens
01.07.2025**

Wegfall Arbeitgeberanteile zur RV und ALV nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Voraussetzungen:

1. Auszahlung in voller Höhe
2. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
3. Einheitlich zur RV und ALV

1.5 Ausblick

Wachstumsinitiative 24 a/b – (Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge)

Beispiel

Herr Weinrich arbeitet nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollrentner) weiter für sein bisheriges Unternehmen in Teilzeit und erhält ein Monatsgehalt von 2.100 €. Das Unternehmen zahlt 9,3 % RV- (195,30 Euro) und 1,3 % ALV-Beiträge (27,30 €), Herr Weinrich zahlt keine Beiträge.

Mit der angedachten Neuregelung bleibt die Beitragsfreiheit von Herrn Weinrich erhalten. Ab dem 01.07.2025 soll das Unternehmen 222,60 € (195,30 € + 27,30 €) an Herrn Weinrich steuer- und beitragsfrei auszahlen können. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und einheitlich in der RV und ALV erfolgt.

1.5 Ausblick

Wachstumsinitiative 24 – (Rentenaufschubprämie)

**Inkrafttreten
frühestens
01.01.2028**

Einführung Rentenaufschubprämie nach Erreichen der Regelaltersgrenze
(Höhe: Monatsrente + Prämienfaktor)

Voraussetzungen:

1. Mehr als geringfügige Beschäftigung ab 2025
2. Mindestens 12 und maximal 36 Monate
3. Einheitlich zur RV und ALV

1.5 Ausblick

Wachstumsinitiative 24 – (Rentenaufschubprämie)

Beispiel

Frau Homann verzichtet trotz Erreichen der Regelaltersgrenze auf ihren Rentenantrag und arbeitet ab dem 01.01.2025 für drei Jahre weiter bei ihrem bisherigen Unternehmen. Der Rentenanspruch würde sich auf 1.800 € belaufen.

Berechnung der Rentenaufschubprämie Anfang 2028:

36 Monate x 1.800 € (ohne Rentenanpassung) = 64.800,00 €

Dynamischer Prämienfaktor (Einsparung KV-Beiträge DRV):

64.800,00 € x 1,0815 (Faktor 2024) = **70.081,20 €**

Die weiterhin ausgeübte Beschäftigung wirkt sich zusätzlich rentensteigernd aus, da RV-Pflicht besteht.

1.5 Ausblick

Exkurs – Elektronische Patientenakte (ePA)



Für wen ist die ePA?

- Für alle gesetzlich Versicherten, die nicht widersprechen
- Keine Altersgrenze



Was gehört in die ePA?

- Laborbefunde wie z. B. Blutbilder
- Krankenhausberichte
- Arztbriefe
- Medikationsliste...



Ab wann gibt es die ePA?

- Zwischen dem 15.01. und ca. Ende Februar 2025
- Automatische Anlage durch die Kasse



Was sind die Vorteile der ePA?

- **Alles an einem Ort verfügbar:** Keine Zeit bei der Dokumentensuche verschwenden
- **Alles im Blick:** Informationen über vorhandene Diagnosen, Allergien bzw. Unverträglichkeiten helfen Ärztinnen, sich für die beste Therapie zu entscheiden
- **Mehr Sicherheit in der Behandlung:** Informationen über Medikamente helfen Ärzten, Wechselwirkungen zu vermeiden
- **Kontrolle:** Versicherte entscheiden, wer Zugriff auf ihre ePA bekommt

1.5 Ausblick

Exkurs – Elektronische Patientenakte (ePA)

Mehr Infos unter: www.barmer.de/digitale-gesundheit



Berechtigung über die Gesundheitskarte

- Versicherte **stecken die Gesundheitskarte ein** (ohne PIN), um Praxis, Krankenhaus oder Apotheke den ePA-Zugang zu erlauben
- Praxen und Krankenhäuser haben 90 Tage Zugriff, Apotheken nur 3 Tage



Versicherte haben auch Zugriff auf ihre ePA

Mit der ePA-App der eigenen Krankenkasse gibt es noch mehr Vorteile:

- Lesen, was die Ärztinnen/Ärzte eingestellt haben,
- Selber Dokumente hochladen
- Dokumente ausblenden
- Berechtigungen von Praxen/Kliniken verkürzen, verlängern, entziehen
- Vertretungen für Angehörige und Vertrauenspersonen einrichten



BARMER eCare

Auf dem Laufenden bleiben

Abonnieren Sie jetzt den BARMER-Firmen-Newsletter

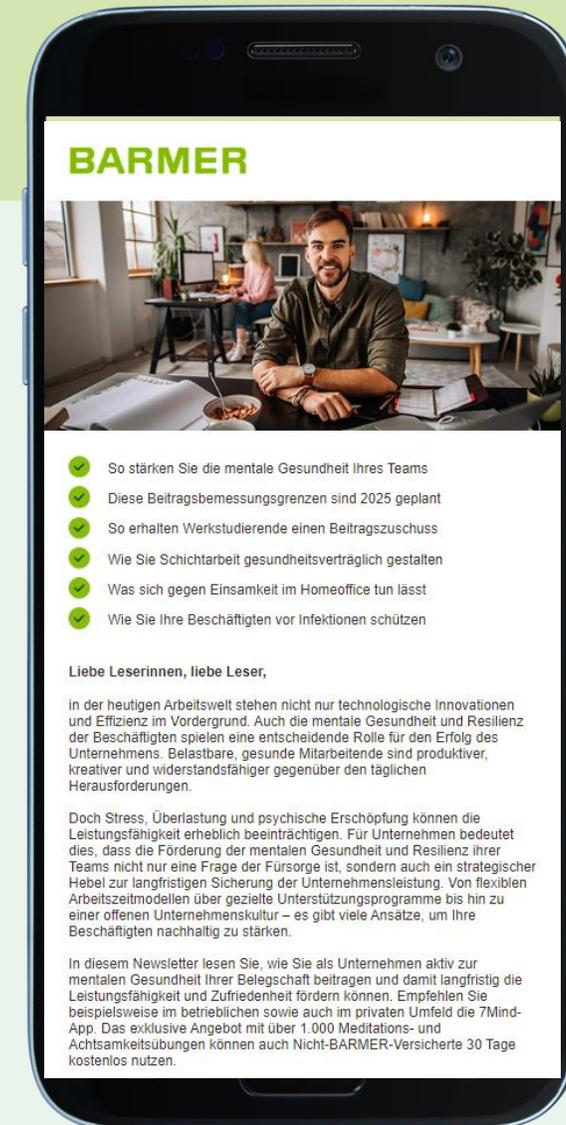
Monatliche Infos zu:

- ✓ Gesetzlichen Neuerungen
- ✓ Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht
- ✓ Digitale Zukunftsthemen
- ✓ Kostenlose Seminare
- ✓ Gesundheitsinfos
- ✓ Digitale Tools



Jetzt anmelden:

www.barmer.de/f005269



2

Neues zum Arbeitsrecht

2 Neues (und Altes) zum Arbeitsrecht

2.1 Arbeitszeitgesetz

2.2 Familienstartzeit-Gesetz

2.3 Cannabis am Arbeitsplatz

2.1 Arbeitszeitgesetz

Aufzeichnungspflichten

Elektronische Aufzeichnung (kein Scannen von handschriftlichen Belegen) über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit **am jeweiligen Tag** der Arbeitsleistung

Tarifliche Abweichung ermöglicht eine andere Form (z. B. handschriftlich in Papierform) oder einen späteren Zeitpunkt, aber Erfassung der Aufzeichnungen spätestens am 7. Kalendertag nach der Arbeitsleistung

Ausnahmen für Betriebe mit weniger als 11 Mitarbeitenden und Hausangestellte im Privathaushalt

Tarifliche Abweichung möglich bei Mitarbeitenden, deren Arbeitszeit wegen besonderer Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen werden kann (z. B. Führungskräfte)

Referenten-
entwurf vom
27.03.2023

2.2 Familienstartzeit-Gesetz

„Vaterschaftsurlaub“

**Inkrafttreten
offen**

Inkrafttreten Familienstartzeit-Gesetz war zum 01.01.2024 geplant

Gesundheitsschutz der Frau

Freistellungsanspruch des Partners/der Partnerin für erste 10 Arbeitstage nach
Geburt

Zeit wird auf Elternzeit angerechnet

2.2 Familienstartzeit-Gesetz

Geplante Erweiterung Elterngeldanspruch

Inkrafttreten
offen

Anspruch bei Frühgeburten vor der 37. SSW

Geburt ... Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag	4 (bislang 6)	8	12	16
Zusätzliche Monate Basiselterngeld	1	2	3	4

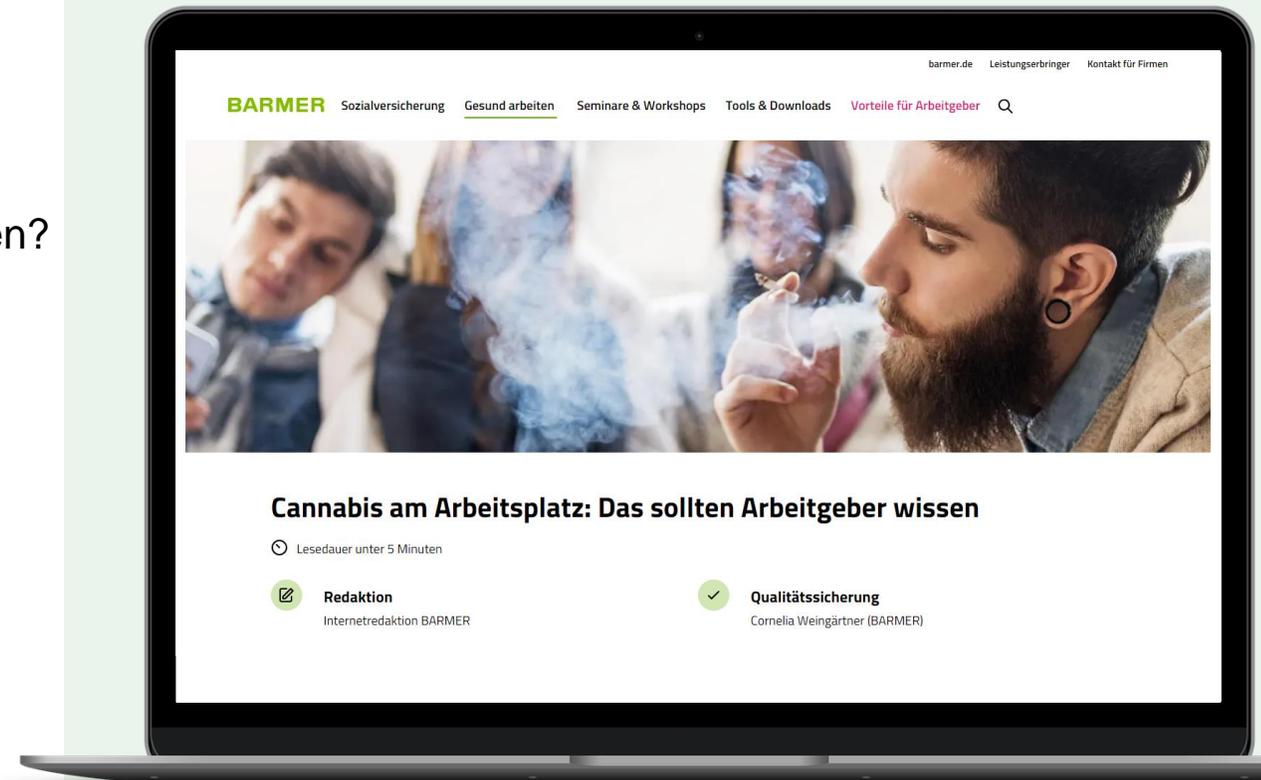
2.3 Cannabis am Arbeitsplatz

Das sollten Unternehmen wissen

- ✓ Ist Cannabis während der Arbeit erlaubt?
- ✓ Welche Risiken entstehen durch Cannabis?
- ✓ Lässt sich der Konsum von Cannabis kontrollieren?
- ✓ Sollten Sie den Cannabiskonsum im Betrieb verbieten?
- ✓ Können Mitarbeitende wegen Cannabis gekündigt werden?
- ✓ Wie Arbeitgeber am besten vorgehen sollten



Antworten auf:
www.barmer.de/f005813



2.3 Cannabis am Arbeitsplatz

Teillegalisierung

Cannabisgesetz erlaubt den Konsum in der Freizeit

Drogenkonsum widerspricht § 15 DGUV, der Versicherte verpflichtet, für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu sorgen

Beschäftigungsverbot für Personen, die durch Drogen nicht in der Lage sind, ihre Arbeit gefahrlos für sich und andere auszuführen (§ 7 Abs. 2 DGUV)

Unternehmen kann vom Direktionsrecht Gebrauch machen

2.3 Cannabis am Arbeitsplatz

Teillegalisierung

Klare Richtlinien und Arbeitsanweisungen im Arbeitsvertrag kommunizieren:

- Umgang mit Konsum von Cannabis während Arbeitszeit und auf Betriebsgelände
- Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen

Informationen über mögliche Auswirkungen von Cannabiskonsum auf Arbeitsleistung und Sicherheit bereitstellen

3

Neues zum Steuerrecht

3 Neues zum Steuerrecht

3.1 Jahressteuergesetz 2024

3.2 Zukunftsfinanzierungsgesetz

3.3 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

3.1 Jahressteuergesetz 2024

Steuerfortentwicklungsgesetz – Änderung Steuerklassen

Inkrafttreten
2030

Steuerklasse	Steuerklasse	Wie	Vor-/Nachteile
III	V	Auf Antrag	Häufig Nachzahlungen
IV-Faktor	IV-Faktor	Auf Antrag	Genauer, beschäftigungsfördernd
IV	IV	Per Zuweisung	Standard für Verheiratete/Verpartnerte

Ab 2030 soll die Kombination III/V ins Faktorverfahren übergeleitet werden

3.1 Jahressteuergesetz 2024

Steuerfortentwicklungsgesetz – Erhöhung Kindergeld

	Kindergeld pro Monat je Kind	Kinderexistenzminimum (Kinderfreibetrag + Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsbedarf)
2024 (neu)	250 €	9.540 €
2025	255 €	9.600 €
2026	259 €	9.756 €

3.1 Jahressteuergesetz 2024

Gesundheitsboni bis 150 €

Bonusleistungen sind bis 150 € pro Beitragsjahr und Person keine Beitragserstattung

Keine Minderung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen

Übersteigende Beträge sind Beitragserstattung, Ausnahmen möglich

Vereinfachung des Verfahrens, da geringe steuerliche Auswirkung

**Inkrafttreten
01.01.2025**

3.2 Zukunftsfinanzierungsgesetz

Konzernklausel

Mitarbeiterkapitalbeteiligung (z. B. Aktien, GmbH-Anteile)

- Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 39 EStG) 2.000 € (pro Kalenderjahr)
- wenn steuerfrei, dann auch sv-frei
- Aufgeschobene Besteuerung (§ 19a EStG)
- Besteuerung spätestens nach 15 Jahren (oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), auch für Übertragungen vor 2024
- sv-pflichtig, selbst wenn steuerfrei
- Unternehmen übernimmt unwiderruflich Haftung für Lohnsteuer

3.3 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

Verkürzung Aufbewahrungsfristen für Entgeltunterlagen

Inkrafttreten
01.01.2025

Sozialversicherung



Unverändert: bis zum
Ablauf des auf die
letzte Betriebsprüfung
folgenden
Kalenderjahres

Lohnsteuer



Unverändert: bis zum
Ablauf des 6. Kalender-
jahres, das auf die
zuletzt eingetragene
Lohnzahlung folgt



Neu: Unterlagen zur
betrieblichen
Gewinnermittlung nur
noch 8 Jahre
(vorher 10)

4

BARMER – digital und persönlich

4. Digitalabruf Seminarinfos

Nutzen Sie unser digitales Angebot



oder:
www.barmer.de/updates-digitalabruf

1. Seminarfolien zum Download

2. Seminar als Gesamtvideo oder
einzelne Themenmodule

3. Kontakt für individuelle Fragen



Hier können Sie auch den
Newsletter weiterempfehlen

Unsere Kontaktmöglichkeiten

für Unternehmen

- **Telefonservice für Firmenkunden**

Den Telefonservice der BARMER erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, deutschlandweit und kostenfrei unter 0800 333 0505

- **Nachricht an die BARMER**

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/f002088

BARMER



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

